



GEMEINDE  
5708 BIRRWIL



Gemeinde  
**Beinwil am See**

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**der Einwohnergemeinde Birrwil**

und

**der Spitexorganisation Beinwil am See / Birrwil**

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**der Einwohnergemeinde Birrwil (Auftraggeberin)**  
vertreten durch den Gemeinderat Birrwil

und der

**Spitex-Organisation Beinwil am See / Birrwil (Auftragnehmerin)**  
vertreten durch den Gemeinderat Beinwil am See

## 1 Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup>Die Gemeinde(n) im Kanton Aargau als Auftraggeberin ist/sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

<sup>2</sup>Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

<sup>3</sup>Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinde.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010
- Gesundheitsgesetz Kanton Aargau vom 20. Januar 2009
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09.1995
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie santésuisse andererseits
- EG KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 64a Abs. 7 (1. Juli 2014)
- Spitex Leitbild Kanton Aargau

### **3 Grundsätze**

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

### **4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)**

<sup>1</sup>Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.

<sup>2</sup>Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als der Vertragsgemeinde oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten<sup>1</sup>(siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

<sup>3</sup>Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton resp. der Gemeinde Birrwil, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde in § 12c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz festgehalten.

<sup>4</sup>Auftraggeberin und Auftragnehmerin regeln die Finanzierung der ungedeckten Pflegerestkosten.

<sup>5</sup>Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegegesetz § 12 c Abs. 2 lit. b sowie Art. 41 Abs. 1 KVG).

### **5 Angebot**

Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.

### **6 Qualitätssicherung**

Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

### **7 Personal**

<sup>1</sup>Die Auftragnehmerin beschäftigt die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

<sup>2</sup>Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

<sup>3</sup>Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

---

<sup>1</sup>Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“.

## **8 Zusammenarbeit und Koordination**

<sup>1</sup>Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinde und andere Institutionen auf dem Gemeindegebiet Birrwil die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, ambulante Psychiatriepflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Kinderbetreuung usw.), soweit sie diese nicht selbst erbringt.

Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region.

<sup>3</sup>Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

## **9 Information der Bevölkerung**

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinde
- Mitteilungsblatt der Gemeinden Beinwil am See und Birrwil

## **10 Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin jeweils bis zum 30.06 des Folgejahres das Budget zu.

<sup>2</sup>Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).

## **11 Überprüfung**

<sup>1</sup>Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen jährlich gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen.

<sup>2</sup>Die Auftraggeberin delegiert eine Vertretung aus dem Gemeinderat in den Vorstand der Auftragnehmerin.

## **12 Leistungen der Auftraggeberin**

<sup>1</sup>Die Auftraggeberin trägt gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

<sup>2</sup>Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.

<sup>3</sup>Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftraggeberin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

<sup>4</sup>Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## **13 Grenzen der Spitex-Leistungen**

<sup>1</sup>Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von Aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall)
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind

<sup>2</sup>Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (Kanton Aargau, Patientenverordnung PatV vom 11.11.2009, § 18 Abs. 1).

<sup>3</sup>Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden KlientInnen auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

<sup>4</sup>Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Die Gemeinde oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, sind zu informieren.

<sup>5</sup>Der betroffene Klient/die betroffene Klientin richtet Einsprachen an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde. Sie haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

## **14 Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugewiesenen Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 20 Mio. im Einzelfall.

## 15 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

<sup>1</sup>Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Vertrag hat eine fixe Laufzeit von einem Jahr. Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

<sup>3</sup>Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

## 16 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

## 17 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

### Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3 Benchmarking

## Auftraggeberin

### Einwohnergemeinde Birrwil

vertreten durch den Gemeinderat Birrwil

Der Gemeindeammann:

  
Verena Christen



Die Gemeindeschreiberin:

  
Monika Gloor

## Auftragnehmerin

### Spitex-Organisation Beinwil am See / Birrwil

vertreten durch den Gemeinderat Beinwil am See

Der Gemeindeammann:

  
Peter Lenzin

- 7. Nov. 2016



Der Gemeindeschreiber:

  
Stefan Jetzer

## ANHANG 1

### Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Hilfe zu Hause
- 2 Pflege zu Hause
- 3 weitere Leistungen

Hilfe und Pflege zu Hause stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den vorgenannten gesetzlichen Bedingungen festgestellt wird.

#### 1 Hilfe zu Hause

##### 1.1 Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV) § 29ff

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen)
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben
- c) Als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt

##### 1.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.

Das Angebot umfasst im Detail die folgenden Dienstleistungen:

#### Abklärung und Beratung

##### Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor

- Staub saugen
- Böden feucht aufnehmen
- Treppenreinigungen
- Reinigung in der Höhe

##### Reinigung Küche

- Saugen oder Boden wischen
- Böden feucht aufnehmen
- Abwaschen nach Absprache
- Küchenkombination reinigen
- periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
- Abfall entsorgen
- Reinigung in der Höhe

##### Reinigung der Nasszellen

- Staub saugen, Böden feucht aufnehmen
- Toiletten, Badewannen, Duschen und Lavabos reinigen
- Spiegel reinigen
- Abfall entsorgen

##### Wäschepflege

- waschen, aufhängen, bügeln
- Betten ab- und anziehen

### **Einkaufen**

- Mit Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
- Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs

### **Kochen**

- Mit Klient Menu besprechen
- Vorkochen nach Absprache
- Empfehlung Mahlzeitendienst durch Dritte

### **Stellvertretende Übernahme der Haushaltführung**

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütendienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau).

### **1.3 Umfang der Haushilfe-Einsätze**

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzzeiten sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können.

<b>Gründe, Indikation für den HW-Einsatz</b>	<b>Durchschnittliche Einsatzdauer</b>	<b>Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche</b>
Nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten	Überprüfung nach 3 Monaten mit BMF	Bis 9 Std.
Bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	Bis 4 Std.
In Krisensituationen	Bis 6 Monate, Überprüfung nach 3 Monaten mit BMF	Bis 10 Std. Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich
Altersbedingte Einschränkungen	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	2-3 Std.
Nach einer Geburt	Bis 8 Wochen	Bis 6 Std.
Nach einer Kaiserschnittgeburt	Bis 12 Wochen	6 Std.
Nach einer Mehrlingsgeburt	Bis 16 Wochen	Bis 10 Std.
Bei Abwesenheit des betreuenden Elternteils	Überbrückung	Bis 1 Tag (vgl. PflV § 9 Abs. 1 lit. c)

### **1.4 Zeitliche Verfügbarkeit**

<sup>1</sup>Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von **Montag bis Freitag** von **08.00 Uhr bis 17.00 Uhr** angeboten und an Wochenenden, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird die Erreichbarkeit durch einen Telefonbeantworter oder die Umleitung auf ein Handy gewährleistet.

## 2 Pflege zu Hause

### 2.1 Inhaltliches Mindestangebot (Pflegeverordnung PflV § 29ff)

Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst:

- a) Gesundheitsförderung und – Erhaltung,
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien,
- c) Beratung und Begleitung pflegender Angehöriger sowie Koordination der notwendigen Leistungen

### 2.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (z.B. RAI-Home-Care) durchgeführt und ist kassenpflichtig.

### 2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

<sup>1</sup>Die Leistungen der Pflege werden von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** angeboten, also tagsüber und abends, an 7 Wochentagen sowie nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen.

<sup>2</sup>Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Telefonbeantworter oder Umleitung auf ein Handy gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

## 3 Weitere Leistungen

<sup>1</sup>Die Auftragnehmerin kann folgende zusätzlichen Leistungen anbieten:

- letzte Dienste für KlientInnen, die sie gepflegt hat. Der Tarif für die Leistungen wird separat in Absprache mit der Gemeinde festgelegt
- Information über Krankenmobilen und deren Bezug
- Vermittlung und Information über Mahlzeitendienste (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant)
- Information über Fahrdienste wie z.B. Rotes Kreuz usw.

<sup>2</sup>Das Dienstleistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erweitert werden, sofern die Auftragnehmerin für dessen Erfüllung auf die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin angewiesen ist.

## ANHANG 2

### Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin

#### 1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin

<sup>1</sup>Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss Pflegegesetz § 12a und b.

<sup>2</sup>Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

- a) den Erträgen aus Zahlungen von KlientInnen, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Spenden, Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. 1.-5.), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

<sup>3</sup>Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

#### 2 Erträge der Auftragnehmerin

<sup>1</sup>Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Zahlungen der KlientInnen für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligung;
- d) Spenden, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- e) Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- f) Mitgliederbeiträge;
- g) Finanzerträge;
- h) Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinde

<sup>2</sup>Die Rechnungstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

<sup>3</sup>Die Auftragnehmerin stellt den KlientInnen direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

<sup>4</sup>Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup>Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den KlientInnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

### **3 Zahlungsmodalitäten**

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin regeln die Zahlungsmodalitäten in einer separaten Vereinbarung.

### **4 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup>Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt als integrierender Bestandteil.

<sup>2</sup>Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

## Anhang 3

### Benchmarking

#### 1 Grundsatz

Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Einmal pro Jahr informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung.
- Auftraggeberin und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen ähnlicher Spitex-Organisationen der Region.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit der Auftraggeberin allfällig notwendige Massnahmen.

#### 2 Kennzahlen

<sup>1</sup>Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

<i>Aspekt</i>	<i>Kennzahl</i>
<i>Produktivität</i>	<b>Auslastung</b> Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen) in Rechnung gestellten Leistungsstunden  Bandbreite: 50% - 65%
<i>Defizit-Entwicklung</i>	<b>Kostendeckungsgrad</b> Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen.  Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zahlungen der Krankenversicherer</li><li>▪ Patientenbeteiligung</li><li>▪ Zahlungen von KlientInnen</li><li>▪ Erträge aus weiteren Dienstleistungen</li><li>▪ Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pflegermaterialien, Krankenmobilien)</li><li>▪ Spenden und Zuwendungen</li><li>▪ Mitgliederbeiträge</li><li>▪ Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte</li></ul> Bandbreite: 50% - 70%

<sup>2</sup>Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese berücksichtigen die Unterschiede, welche zwischen den Spitex Organisationen in den jeweiligen Regionen bestehen.